

93 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 15.05.2024

Mag.CK/GS

Betrifft: Kundmachung 4. Novelle der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 14.05.2024 mit BGBl II 2024/120 erfolgte o.g. Kundmachung informieren und insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

- **Nähere Details und Vorgaben zur Durchführung von Visitationen**

Gemäß § 13e Abs 8 ÄrzteG 1998 sind nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Organisation von Visitationen, insbesondere die Stichprobengröße und Dauer des Visitationszyklus, die Qualifikation von visitierenden Personen sowie die Überprüfungskriterien in der ÄAO 2015 festzulegen. Für die Vollziehung zuständige Behörde ist die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann. Visitationen sollen aus zwei Gründen durchgeführt werden: anlassbezogene Visitationen im Rahmen von An- und Aberkennungsverfahren oder aufgrund von Beschwerden einerseits bzw in Form stichprobenartiger Überprüfungen andererseits. Um eine Mindestanzahl an Visitationen durchzuführen, sind 5% der im Bundesland anerkannten Einrichtungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zufallsprinzip zu visitieren. Aufgrund einer Übergangsbestimmung sind jedoch bis zum 31.12.2027 vorerst 2% der anerkannten Einrichtungen zu visitieren.

Die Änderungen betreffend Visitationen treten mit 01.10.2024 in Kraft.

- **Übergangsbestimmung zum Abschließen von Ausbildungen gemäß ÄAO 2006**

Mit der Ärztegesetz-Novelle vom 28.03.2024 wurde in § 235 Abs 3 ÄrzteG 1998 bereits gesetzlich klargestellt, dass sämtliche Ausbildungen sowie Additivfächer gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 bis längstens 30.06.2030 abzuschließen sind. Diese Regelung wird nun ebenfalls in § 27 Abs 1 ÄAO 2015 eingefügt. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

- **Möglichkeit der Behandlung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie für spezifische Krankheitsbilder bis zum 25. Lebensjahr**

Es ist nunmehr eine Behandlung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie über das 18. Lebensjahr (Transitionszeit) möglich. So wie auch in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 vorgesehen, wird eine Weiterversorgung im Erwachsenenalter bis zur möglichen adäquaten Behandlungsübernahme durch Ärztinnen/Ärzte anderer Fachrichtungen ermöglicht. Die Regelung bezieht sich auf Krankheitsbilder, die ihren Ursprung im Kindes- und Jugendalter haben.

- **Aufnahme von Sonderfächern, die geeignet sind, vollständig in Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien vermittelt zu werden**

§ 18a ÄAO 2015 zählt nun abschließend die Sonderfächer Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation und Transfusionsmedizin auf, die in vollem Umfang in Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien vermittelt werden können.

- **Aufnahme von Milizzeiten in die Sechstelregelung**

Auf Initiative der Österreichischen Ärztekammer wurden nunmehr für die Berechnung der Sechstelregelung in §§ 14 und 18 Abs 6 ÄAO 2015 Zeiten von Milizübungen sowie Miliztätigkeiten aufgenommen.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker
i.A. des Präsidenten



Anlage